**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres, Sport und Digitalisierung**

# Votum

Auf das Prüfungsersuchen des stellvertretenden Gemeindewahlleiters der Stadt Wilhelmshaven vom 07.07.2026 zu Herrn Thorsten Paul Moriße, [redacted], [redacted] Wilhelmshaven teilt die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 45d Abs. 7 NKWG nachfolgend das begründete Ergebnis ihrer zum 27.07.2026 abgeschlossenen Prüfung mit:

- **Der Bewerber Thorsten Paul Moriße bietet aus Sicht der Kommunalaufsichtsbehörde nicht die gemäß § 80 Abs. 4 Nr. 3 NKomVG erforderliche Gewähr, weil er Mitglied in der vom Niedersächsischen Verfassungsschutz als Beobachtungsobjekt eingestuften extremistischen Partei Alternative für Deutschland (AfD) – Landesverband Niedersachsen ist und mit der Wahrnehmung seines Abgeordnetenmandats im Niedersächsischen Landtag und seiner Funktion als Vorsitzender im Vorstand des AfD Kreisverbands Wilhelmshaven eine aktive inhaltliche Mitwirkung und Mitgestaltung der eingestuften Partei erbringt und zur Aufrechterhaltung und zum Funktionieren der Parteiarbeit maßgeblich beiträgt. Diese aktive Unterstützung der eingestuften Partei lässt den Schluss zu, dass sich der Bewerber mit den Zielen des eingestuften Niedersächsischen Landesverbands der AfD identifiziert und begründet in Verbindung mit seinen individuellen Äußerungen (siehe dazu sub. I. und II.3) im Rahmen der anzustellenden Gewährprognose Zweifel daran, dass er künftig jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland eintreten wird.**

- **Dieses Votum der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 45d Abs. 7 Satz 7 NKWG erfolgt auf Grundlage der hiesigen Aktenlage ohne Anhörung des Bewerbers. Es begründet keine Bindungswirkung für den Wahlausschuss. Es dient lediglich der Vorbereitung, der Entscheidungsfindung und der Absicherung der Entscheidung des Wahlausschusses. Dieser entscheidet unter**

**Berücksichtigung des Ergebnisses der Anhörung des Bewerbers eigenverantwortlich, weisungsfrei und mehrheitlich über die Zulassung oder Nichtzulassung eines Wahlvorschlags. Bei der Entscheidung kann der Wahlausschuss eigene Erkenntnisse über den Bewerber mit einfließen lassen.**

## I. Sachverhalt

Der Landesverband Niedersachsen der Alternative für Deutschland (AfD) (nachfolgend **„Partei“**) hat für die Kommunalwahl in Niedersachsen am 13.09.2026 bei der Stadt Wilhelmshaven einen Wahlvorschlag für Herrn Thorsten Paul Moriße (nachfolgend **„Bewerber“**) als Kandidat für das Amt des Oberbürgermeisters eingereicht.

Der Bewerber ist seit 2016 Mitglied des Rates der Stadt Wilhelmshaven (**Anlage 1**). Ausweislich des Ratsinformationssystems der Stadt Wilhelmshaven ist der Bewerber dort zurzeit stellvertretender Vorsitzender der AfD-Fraktion (**Anlage 2**). Der Bewerber ist ferner Vorsitzender im Vorstand des AfD Kreisverbands Wilhelmshaven (**Anlage 3**). Weiter ist der Bewerber Mitglied des Landesverbandes der AfD Niedersachsen und seit 2022 Mitglied des Niedersächsischen Landtages der 19. Wahlperiode (Anlage 1). Seit dem 05.07.2026 ist der Bewerber außerdem Bundesrechnungsprüfer der AfD (**Anlage 4**).

Mit Entscheidung vom 10.02.2026 hatte die Niedersächsische Verfassungsschutzbehörde die Alternative für Deutschland (AfD) Landesverband Niedersachsen als Beobachtungsobjekt von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 6 Nummer 3 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes (NVerfSchG) eingestuft. Am 17.02.2026 hat die Partei gegen die Entscheidung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover erhoben, über welche noch nicht entschieden ist (10 A 1104/26). Außerdem hat die Partei am selben Tag einen Eilantrag beim Verwaltungsgericht Hannover gestellt, um vorläufig bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache eine Einordnung als Beobachtungsobjekt von erheblicher Bedeutung zu verhindern. Mit Beschluss vom 01.06.2026 hat das Verwaltungsgericht Hannover den Eilantrag abgelehnt (10 B 1105/26). Über die hiergegen

angestrengte Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht Lüneburg ist noch nicht entschieden. Zu dieser Sache hat der Verfassungsschutz Niedersachsen im Beschwerdeverfahren vor dem OVG Lüneburg weder eine Verfahrenserklärung abgegeben noch hat das OVG Lüneburg einen Hängebeschluss verfügt. Diese Verfahrenslage führt dazu, dass die Partei bis auf Weiteres als Beobachtungsobjekt von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Abs. 6 Nr. 3 NVerfSchG zu behandeln ist.

Die Wahlleitung der Stadt Wilhelmshaven hat mit Schreiben vom 10.07.2026 gem. § 45d Abs. 7 S. 1 NKWG die Daten des Bewerbers zusammen mit einer Darlegung der tatsächlichen Anhaltspunkte dafür, dass der Bewerber die Voraussetzung des § 80 Abs. 4 Nr. 3 NKomVG nicht erfüllt und dazu vorliegende Unterlagen dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung (MI) als Kommunalaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Die Wahlleitung begründet die tatsächlichen Anhaltspunkte damit, dass der Bewerber Gründungsmitglied der AfD Niedersachsen, Kreisvorsitzender der AfD in Wilhelmshaven und Vorsitzender der AfD-Ratsfraktion des Rates der Stadt Wilhelmshaven sei sowie für die AfD ein Mandat im Niedersächsischen Landtag ausübe. Des Weiteren sei er auf dem Parteitag der AfD am 05.07.2026 zum Bundesrechnungsprüfer gewählt worden und habe nach eigenen Angaben als Gold-Förderer der Generation Deutschland eine Goldauszeichnung erhalten. Aufgrund der Wahrnehmung herausgehobener Parteifunktionen, der Eigenschaft als Gründungsmitglied der AfD Niedersachsen und des Abgeordnetenmandats bestünden starke Indizien für Zweifel an der Verfassungstreue.

Das Prüfungsersuchen ist am 10.07.2026 beim MI eingegangen. Dieses hat die eingereichten Unterlagen geprüft. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen mit der oben beschriebenen Begründung hat ergeben, dass die von der Wahlleitung vorgelegten Tatsachen bestätigt werden können.

Das MI hat mit Ersuchen vom 14.07.2026 nach § 45d Abs. 7 Satz 4 NKWG bei der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde um Auskunft gebeten, ob und gegebenenfalls welche Erkenntnisse zu dem Bewerber vorliegen, die berechtigte Zweifel

daran begründen können, dass er die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten (**Anlage 5**).

Die niedersächsische Verfassungsschutzbehörde hat mit Schreiben vom 14.07.2026 ([redacted]) mitgeteilt, dass zu dem Bewerber verfassungsschutzrelevante Äußerungen bekannt seien (**Anlage 6**). Der Bewerber selbst werde nicht bei der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde gespeichert und durch diese nicht beobachtet, allerdings erfolge die Sammlung der Äußerungen aufgrund ihrer Relevanz bezogen auf die Einstufung zum Beobachtungsobjekt nach § 6 NVerfSchG. Auf weitere Anforderung der Kommunalaufsicht übersandte die Niedersächsische Verfassungsschutzbehörde Kopien der Auszüge der Zitate aus dem Originalkontext (**Anlage 7**). Die folgenden zwei Äußerungen wurden von der Niedersächsischen Verfassungsbehörde übersandt:

Der Bewerber schrieb am 25.02.2024 auf Facebook nach der Einleitung „Deutschland, Ihr Weltsozialamt!“, dass ein „*Nigerianer mit deutschem Pass*“ jährlich Kosten für Deutschland in Höhe von 1,5 Millionen Euro pro Jahr verursache. Weiter heißt es: „*Es sind Beispiele wie diese, die belegen, wie sehr das deutsche Sozialsystem verkommen ist: Ein Nigerianer mit deutschem Pass hat für 24 Kinder die Vaterschaft anerkannt und damit 94 Angehörigen ein Bleiberecht verschafft. Die geschätzten Zahlungen an den Mann belaufen sich auf rund 22.000€ monatlich. Hinzukommen weitere Sozialleistungen für die ‚Angehörigen‘. Insgesamt zahlt der Staat jährlich rund 1,5 Millionen für sämtliche Leistungen wie z.B. Strom, Wohnungen, Kindergeld, etc. Wie sich nun herausstellt, soll es sich hierbei um Sozialbetrug im großen Stil handeln. Der besagte Mann lebt in Afrika laut Recherchen in Saus und Braus inkl. mehrere Autos. Wie kann es sein, dass ein Mann so ausschweifend vom deutschen Staat lebt und wie ist es möglich, dass es keinen Beamten gibt, der diesen Ungereimtheiten auf den Grund geht?! Wie viele Fälle von Sozialbetrügern wird es geben, die durch solche Methoden das hart verdiente Geld der deutschen Arbeiter verpulvern? Wir werden es wissen, sobald die AfD die Regierung stellt!*“

Des Weiteren zitierte der AfD-Kreisverband Wilhelmshaven im Rahmen einer Kritik an einem möglichen AfD-Verbotsverfahren am 01.10.2024 auf Facebook den Bewerber folgendermaßen:

*„AfD-Verbotsantrag im Bundestag*
*Mehrere Bundestagsabgeordnete planen ein Verbotsverfahren gegen die AfD! Dieser Vorstoß wird von einzelnen Abgeordneten der SPD, CDU/CSU, Grünen und Linken unterstützt. Ziel ist es, die AfD als verfassungswidrig einzustufen, obwohl die juristische Grundlage und die notwendige Mehrheit im Bundestag noch unklar sind. Das spricht Bände über die eigentliche Verfassungstreue dieser Abgeordneten! […]*
*Dazu unser Kreisvorsitzender* ***Thorsten Moriße*** *MdL:*
*‚Echte Demokraten haben es nicht nötig, andere Parteien zu verbieten. Steht zusammen für die Meinungsfreiheit und gegen Diktatur!“*

Eine Distanzierung des Bewerbers von der Partei, ihren Inhalten oder Aktivitäten ist nicht bekannt.

**II. Begründung**

Der Bewerber bietet aus Sicht der Kommunalaufsicht des MI entgegen § 80 Abs. 4 Nr. 3 NKomVG nicht die erforderliche Gewähr dafür, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland einzutreten.

1.
Beamtinnen und Beamte sind zur Verfassungstreue verpflichtet. Beamtinnen und Beamte stehen in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis. Aufgrund dieser Treuepflicht gehört es zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums i.S.d. Art. 33 Abs. 5 GG, dass sich Beamtinnen und Beamte zu der Verfassungsordnung bekennen und jederzeit für sie eintreten (BVerwG, Urt. v. 10.10.2024 – 2 C 15.23, ECLI:DE:BVerwG:2024:101024U2C15.23.0, BVerwGE 183, 207 = NJW 2025, 1068). Als Eignungskriterium i. S. v. Art. 33 Abs. 2 GG handelt es sich bei der Verfassungstreuepflicht überdies um einen Aspekt des Ämterzugangs.

Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und die Gewähr dafür bieten, jederzeit für diese einzutreten (vgl. §§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG).

Die Verpflichtung zur Verfassungstreue gilt auch für direkt gewählte (Ober-/Samtgemeinde-) Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie für Landrätinnen und Landräte. Mit ihrer Annahme der Wahl als Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamte wird ein Beamtenverhältnis auf Zeit (§ 80 Abs. 5 Sätze 2 und 3 NKomVG, § 7 Abs. 4 NBG) begründet, sodass für sie dieselben verfassungsrechtlichen Anforderungen an die persönliche Eignung und Verfassungstreue gelten wie für andere Beamtinnen und Beamte (BVerfG, Beschl. v. 23.08.2017 – 2 BvR 1745/17, NVwZ 2017, 1702 = BeckRS 2017, 123535; OVG Weimar, Urt. v. 14.10.2003 – 2 KO 495/03, BeckRS 2004, 21230; OVG Koblenz, Beschl. v. 25.08.2025 - 10 B 11032/25.OVG, NVwZ 2025, 1621).

Damit korrespondierend trägt § 80 Abs. 4 Nr. 3 NKomVG diesen Anforderungen Rechnung, dass die persönliche Gewähr der Verfassungstreue in diesen Ämtern nicht erst nach Begründung des Beamtenverhältnisses, sondern bereits im Stadium der Wahlzulassung sichergestellt werden soll. Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamte sind ungeachtet der demokratischen Direktwahl Teil der vollziehenden Gewalt. Als Leiterinnen und Leiter der kommunalen Verwaltung, gesetzliche Vertretung ihrer Kommune und Dienstvorgesetzte der kommunalen Beschäftigten, üben sie hoheitliche Befugnisse aus und verwirklichen staatliche Macht. Die Ausübung hoheitlicher Gewalt ist nach Art. 33 Abs. 4 GG einem Personenkreis vorbehalten, dessen Rechtsstellung in besonderer Weise Gewähr für Verlässlichkeit, Rechtsstaatlichkeit und Verfassungstreue bietet. Angesichts dieser zentralen Stellung der Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten darf der Staat zur Ausübung dieser Ämter nur Personen zulassen, die die geltende Verfassungsordnung bejahen und bereit sind, sie aktiv zu schützen. Vor diesem Hintergrund gewährleistet § 80 Abs. 4 Nr. 3 NKomVG, dass Personen, die mit weitreichenden hoheitlichen Leitungs- und Entscheidungsbefugnissen ausgestattet werden sollen, nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn bereits im Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung keine begründeten Zweifel an ihrer Verfassungstreue bestehen (vgl. OVG Weimar, Urt. v.14.10.2003 – 2 KO 495/03, BeckRS 2004, 21230;

Masuch, NVwZ 2023, 1694; Honer, NVwZ 2024, 705). Die Wählbarkeitsvoraussetzung des § 80 Abs. 4 Nr. 3 NKomVG ist daher wortgleich mit der beamtenrechtlichen Ernennungsvoraussetzung des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtStG.

Die freiheitliche demokratische Grundordnung umfasst die unabänderlichen obersten Wertprinzipien des Grundgesetzes als Kernbestand der Demokratie. Sie beschreibt eine Ordnung, die unter Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Freiheit und Gleichheit aller Menschen sowie der Selbstbestimmung des Volkes gewährleistet (BVerfG, Urt. v. 23.10.1952 – 1 BvB 1/51, BVerfGE 2, 1, 12 f. = NJW 1952, 1407). Nach § 4 Abs. 2 BVerfSchG, der gemäß § 4 Abs. 3 NVerfSchG auch im niedersächsischen Verfassungsschutzrecht Anwendung findet, zählen zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen, die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht, das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition, die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung, die Unabhängigkeit der Gerichte, der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte. Nach der Rechtsprechung des BVerfG umfasst die freiheitliche demokratische Grundordnung Grundsätze, die für einen freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat schlechthin unverzichtbar sind. Dabei steht das Prinzip der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) im Vordergrund, das durch die Grundsätze der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit näher ausgestaltet wird (BVerfGE 144, 20, Urteil v. 17.01.2017 - 2 BvB 1/13, Rn. 529). Anhand dieser tragenden Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung hat sich die Bewertung zu orientieren, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber die Gewähr bietet, jederzeit für die Verfassungsordnung einzutreten.

Von kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten wird im Einklang mit Verfassungsrecht verlangt, dass sie die freiheitliche demokratische Grundordnung bejahen,

sie als schützenswert anerkennen, in diesem Sinne sich zu ihr bekennen und aktiv für sie eintreten. „Damit ist nicht eine Verpflichtung gemeint, sich die Ziele oder eine bestimmte Politik der jeweiligen Regierung zu eigen zu machen. Gefordert ist aber die Bereitschaft, sich mit der Idee des Staates, dem die Beamtin oder der Beamte dienen soll, mit der freiheitlichen demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Ordnung dieses Staates zu identifizieren und für sie einzutreten. Dies schließt nicht aus, an Erscheinungen dieses Staates Kritik zu üben und für Änderungen der bestehenden Verhältnisse mit den verfassungsrechtlich vorgesehenen Mitteln einzutreten, solange in diesem Gewand nicht eben dieser Staat und seine verfassungsmäßige Grundlage infrage gestellt werden. An einer ‚unkritischen' Beamtenschaft können Staat und Gesellschaft kein Interesse haben. Unverzichtbar ist aber, dass die Beamtin oder der Beamte den Staat und die geltende verfassungsrechtliche Ordnung bejaht, sie als schützenswert anerkennt, in diesem Sinne sich zu ihnen bekennt und aktiv für sie eintritt. Der Staat ist darauf angewiesen, dass seine Beamten für ihn einstehen und Partei für ihn ergreifen" (BVerwG, Urt. v. 17.11.2017 – 2 C 25.17 –, BVerwGE 160, 370 = NJW 2018, 1185, 1186 f. = BeckRS 2017, 142185). Gefordert ist dabei mehr als nur eine formal korrekte, im Übrigen uninteressierte, kühle, innerlich distanzierte Haltung gegenüber Staat und Verfassung, sondern vielmehr, dass die Beamtin oder der Beamte sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanziert, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren (vgl. BVerfG, Beschl. v. 06.05.2008 – 2 BvR 337/08, NJW 2008, 2568, 2569 = BeckRS 2008, 35425; BVerfG, Beschl. v. 22.05.1975 – 2 BvL 13/73, BVerfGE 39, 334, 348 = NJW 1975, 1641; OVG Koblenz, Beschl. v. 25.08.2025 – 10 B 11032/25.OVG, NVwZ 2025, 1621, 1627).

Für die so verstandene Verfassungstreuepflicht bietet eine Bewerberin oder ein Bewerber nur dann die nach § 80 Abs. 4 Nr. 3 NKomVG jederzeit geforderte Gewähr, wenn keine Umstände vorliegen, die nach der Überzeugung des Wahlausschusses die künftige Erfüllung dieser Pflicht durch die Bewerberin oder den Bewerber zweifelhaft erscheinen lassen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 22.05.1975 – 2 BvL 13/73, BVerfGE 39, 334 = NJW 1975, 1641; VG Minden, Beschl. v. 20.08.2025 – 2 L 1643/25, Rn. 28, BeckRS 2025, 21969). Das Tatbestandsmerkmal der „Gewähr" erfordert eine wertende, **zukunftsgerichtete Prognose und risikoorientierte Einschätzung**. Maßstab

der Prognose ist die beamtenrechtlich geprägte Eignungsprognose, ob bei verständiger Würdigung berechtigte Zweifel verbleiben, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Amt künftig verfassungstreu ausüben wird.

Die Zweifel an der Verfassungstreue der Bewerberin oder des Bewerbers müssen auf Umständen beruhen, die – einzeln oder in ihrer Gesamtheit – von hinreichendem Gewicht und bei objektiver Betrachtungsweise unter Berücksichtigung der hohen Bedeutung des passiven Wahlrechts geeignet sind, ernste Besorgnis an das künftige jederzeitige Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung auszulösen (vgl. OVG Koblenz, Beschl. v. 25.08.2025 - 10 B 11032/25.OVG, NVwZ 2025, 1621, 1627).

„Zweifel an der Verfassungstreue“ bedeutet, dass der Wahlausschuss im Augenblick seiner Entscheidung nach den ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln **nicht überzeugt** ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ihrer oder seiner Persönlichkeit nach die Gewähr bietet, im Beamtenverhältnis jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten (vgl. Nds. OVG, Beschl. v. 07.04.2009 – 5 ME 25/09, BeckRS 2009, 33084; BVerwG, Urt. v. 9.6.1981 – 2 C 48.78 -, BVerwGE 62, 267, 273 = BeckRS 1981, 30439218). Bei der Prognose kommt es hinsichtlich der die Zweifel an der Gewähr erweckenden Verhaltensweisen u. a. auf deren Dauer, Häufigkeit und Kontinuität, deren Intensität, Identifikationsgrad sowie ihren ideologischen Gehalt, gegebenenfalls auch die öffentliche Wahrnehmbarkeit und Wirkung sowie die Bedeutung für die konkrete Amtsausübung an.

Ein wesentlicher Umstand für die Bewertung der Verfassungstreue nach allgemeinen beamtenrechtlichen Kriterien ist die **Mitgliedschaft in einer erwiesen extremistischen Partei oder sonstigen Vereinigung**.

Das Parteienprivileg (Art. 21 Abs. 2 GG) steht der Berücksichtigung extremistischer Aktivitäten in nicht verbotenen politischen Parteien nicht entgegen (st. Rspr., vgl. BVerfG, Beschl. v. 22.5.1975 - 2 BvL 13/7; *Conrad*, in: Beamtenrecht in Bayern, 229. AL, Dezember 2022, § 7 BeamtStG, Rn. 98 mit zahlreichen weiteren Nennungen). So stellt das BVerfG fest, dass ein Teil des Verhaltens, das für die Beurteilung der Persönlichkeit eines Beamtenanwärters erheblich sein kann, auch der Beitritt oder die

Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, sein kann, unabhängig davon, ob deren Verfassungswidrigkeit durch Urteil des BVerfG festgestellt ist oder nicht (BVerfG, Beschl. v. 22.5.1975 - 2 BvL 13/7, Leitsatz 8). Aus dem Parteienprivileg folgt nicht, dass staatlichen Stellen bis zur Entscheidung des BVerfG aus einem Parteiverbotsverfahren eine Eignungsprüfung der Bewerber um ein öffentliches Amt versagt wäre. Mittelbar-faktische Nachteile, die außerhalb des auf den Bestand und die Tätigkeit einer Partei als solche gerichteten Verbotsverfahrens entstehen können, sind vom Gewährleistungsgehalt des Art. 21 GG nicht erfasst (BVerwG, Urt. v. 10.10.2024 – 2 C 15/12, ECLI:DE:BVerwG:2024:101024U2C15.23.0, NJW 2025, 1068, 1073 = BeckRS 2024, 26819). Vielmehr haben Bürgerinnen und Bürger auch dann ein Recht auf verfassungstreue Beamtinnen und Beamte, wenn ein Parteiverbotsverfahren nicht eingeleitet worden ist (BVerwG a.a.O., vgl. BVerwG, Urt. v. 06.02.1975 – II C 68/73, BVerwGE 47, 330, 354 = NJW 1975, 1135 = BeckRS 1975, 108089). Demnach kommen dem Beitritt und der Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei eine erhebliche Bedeutung für die oben dargelegte Prognoseentscheidung zu (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.11.1980 - 2 C 27/78). Jedoch entfaltet die bloße Mitgliedschaft für sich genommen keine automatische Ausschlusswirkung und ersetzt keine einzelfallbezogene Prognose.

Die genannten Anforderungen an die Verfassungstreue ergeben sich neben der einfachgesetzlichen Verankerung unmittelbar aus Art. 33 Abs. 5 GG und gelten prinzipiell für alle Arten von Beamtenverhältnissen, mithin auch für das hier in Rede stehende Beamtenverhältnis auf Zeit (vgl. BVerfG, Beschl. v. 22.5.1975 - 2 BvL 13/7, Leitsatz 6). Gleichwohl ist in Bezug auf die konkrete Ausformung der Verfassungstreuepflicht als Wählbarkeitsvoraussetzung gem. § 80 Abs. 4 Nr. 3 NKomVG maßgeblich zu berücksichtigen, dass die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern nicht nach einer Auswahlentscheidung entsprechend der Grundsätze des Art. 33 Abs. 2 GG abhängig von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung, sondern aufgrund einer Wahl erfolgt. Die einzelnen Wählbarkeitsvoraussetzungen berühren den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl und beschränken das passive Wahlrecht der Bewerbenden (*Blum*, in: PdK Nds B-1, Mai 2025, § 80 NKomVG, Rn. 42). Sie bedürfen daher eines zwingenden Grundes, um verfassungsrechtlich zulässig zu sein (*Schwarz*, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), GG, 8. Aufl., Art. 28 Rn. 114 m. w. N.). Ein solcher

zwingender Grund besteht in der Anforderung der Verfassungstreue als hergebrachter verfassungsrechtlicher Grundsatz gem. Art. 33 Abs. 5 GG. Daher sind die Wahlrechtsgleichheit, das Parteienprivileg und die Verfassungstreue in **praktischer Konkordanz unter Wahrung der Kernbereiche der jeweiligen Regelungen miteinander abzuwägen**.

Bei allgemeinen Bewerberinnen und Bewerbern für ein Beamtenverhältnis indiziert bereits die bloße Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei erhebliche Zweifel an der Verfassungstreuepflicht. Die Mitgliedschaft hat damit einen erheblichen Einfluss auf die erforderliche Einzelfallbetrachtung, die nur ausnahmsweise keine für den Beleg einer mangelnden Verfassungstreue hinreichende Unterstützung der verfassungsfeindlichen Ziele der Partei darstellt (Plog/Wiedow/*Günther* BBG, 406. AL, August 2019, §7 BBG, Rn. 26, § 60 Rn. 20; im Ergebnis vergleichbar *Conrad*, in: Beamtenrecht in Bayern, a.a.O., Rn. 119). Die direkte Übertragung dieser Maßstäbe auf die Wählbarkeitsvoraussetzung gem. § 80 Abs. 4 Nr. 3 NKomVG würde die Betätigungsmöglichkeit von extremistischen, aber nicht verbotenen Parteien, allerdings in einem deutlich größeren Maße beeinträchtigen, als dies bei einer Anwendung auf Bewerberinnen und Bewerber in einem allgemeinen Beamtenverhältnis der Fall wäre, so dass das Parteienprivileg hier stärker zu gewichten und der **Prognosemaßstab entsprechend zu modifizieren** ist. Gleichwohl gelten für Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamte, nachdem sie durch Wahl ins Amt gelangt sind, hinsichtlich der Pflicht zur Verfassungstreue dieselben Anforderungen wie für alle andere Beamtinnen und Beamte (siehe oben). Die Abwägung zugunsten des passiven Wahlrechts und des Parteienprivilegs findet somit dort ihre Grenze, wo gegen eine gewählte Beamtin oder einen gewählten Beamten unmittelbar nach Amtsantritt ein Disziplinarverfahren wegen einer Verletzung der Verfassungstreuepflicht einzuleiten wäre.

Gegen eine Beamtin oder einen Beamten ist ein Disziplinarverfahren einzuleiten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen (§ 18 Abs. 1 Satz 1 NDiszG). Bezogen auf einen Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder sonstigen Organisation liegen derartige zureichende Anhaltspunkte zumindest dann vor, wenn sich die Beamtin oder der Beamte **in einer solchen**

**Partei aktiv betätigt** (st. Rspr. vgl. BVerwG, Urteil vom 12.03.1986 - 1 D 103/84 [NPD]; BVerwG, Urteil vom 29.10.1981 - 1 D 50/80 [DKP]; BVerwG vom 19.04.2024 - 2 WD 9/23 [Identitäre Bewegung]). Ausschlaggebend ist demnach, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass neben der Mitgliedschaft ein konkretes Verhalten vorliegt, dass den Schluss erlaubt, dass sich die Beamtin oder der Beamte mit den Zielen der Organisation identifiziert. Eine **maßgebliche aktive Betätigung** liegt nach der bisherigen Rechtsprechung insbesondere dann vor, wenn sie eine Mitgestaltung an der Aus- oder Zielrichtung der Partei oder eine sonstige inhaltliche Mitwirkung darstellt, die nicht nur symbolischen oder untergeordneten Charakter hat. Ebenso kann eine relevante Aktivität vorliegen, wenn über die bloße Mitgliedschaft sowie die Bezahlung eines Mitgliedsbeitrags hinaus ein funktionaler oder finanzieller Beitrag für die Aufrechterhaltung, das Vorankommen, die öffentliche Sichtbarkeit und Repräsentanz, die Ausweitung der Reichweite, die Wahlwerbung oder die Mitgliederwerbung geleistet wird.

Bei der Übertragung dieser Grundsätze für die Einleitung von Disziplinarverfahren auf die Wählbarkeitsvoraussetzungen ist zu berücksichtigen, dass es sich weiterhin um eine mit der Einstellung vergleichbare Situation handelt, so dass gemessen an den soeben dargelegten Maßstäben begründete Zweifel an der Verfassungstreue in der Regel eine Ablehnung rechtfertigen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 22.5.1975 - 2 BvL 13/7; *Conrad*, in: Beamtenrecht in Bayern, a.a.O., Rn. 105). In diesem Rahmen sind aufgrund der spezifischen Auswirkungen auf das passive Wahlrecht und das Parteienprivileg solche Aktivitäten in der Regel nicht maßgeblich, die mit einer Kandidatur für das Amt einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten typischerweise in einem inneren Sachzusammenhang einhergehen. Dies kann beispielsweise eine Kandidatur für oder eine Mitgliedschaft in der Vertretung der jeweiligen Kommune sein.

2.
Auf dieser Grundlage begründen sich die Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers. Aufgrund der Parteimitgliedschaft in der Alternative für Deutschland (AfD) Landesverband Niedersachsen, die vom Niedersächsischen Verfassungsschutz mit Entscheidung vom 10.02.2026 als Beobachtungsobjekt von erheblicher Bedeutung im

Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 6 Nr. 3 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes (NVerfSchG) – (vorläufig) bestätigt durch das Verwaltungsgericht Hannover mit Beschluss vom 01.06.2026 – 10 B 1105/26, ECLI:DE:VGHANNO:2026:0601.10B1105.26.00, BeckRS 2026, 11131 = WKRS 2026, 15292 – eingestuft wurde, der Parteifunktionen als Kreisvorsitzender der AfD in Wilhelmshaven und seines Abgeordnetenmandats im Niedersächsischen Landtag und seiner dortigen Zugehörigkeit zur AfD-Fraktion liegen hinreichende und gewichtige Umstände vor, die die künftige Erfüllung der Verfassungstreuepflicht durch den Bewerber zweifelhaft erscheinen lassen.

a)
Die Mitgliedschaft des Bewerbers in der Alternative für Deutschland (AfD) Landesverband Niedersachsen stellt ein starkes Indiz für Zweifel an seiner Verfassungstreue dar.

Die Mitgliedschaft in einer Partei oder Organisation, die durch das Bundesamt für Verfassungsschutz oder eine Landesverfassungsschutzbehörde als verfassungsfeindliches Beobachtungsobjekt identifiziert wurde, **indiziert Zweifel an der Verfassungstreue**. Diese zutreffende Festlegung entspricht auch den Maßstäben eines von Bund und Ländern verfassten IMK-Berichts „Disziplinarrechtliche Konsequenzen bei extremistischen Bestrebungen“ vom 10.06.2020. Darin wurden gemeinsame Leitlinien für den dienstrechtlichen Umgang mit extremistischen Bestrebungen festgelegt, die weiterhin gültig sind und als maßgebliche gemeinsame Grundlage für die dienstrechtliche Bewertung und das disziplinarische Vorgehen von Bund und Ländern im Fall der Mitgliedschaft in einer als extremistisch eingestuften Partei oder Organisation dienen (vgl. Bericht des BMI zu TOP 13 der 212. IMK vom 17./19.06.2020, 10.06.2020, abrufbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/oeffentlicher-dienst/beamte/diziplinarrecht-konsequenzen-bei-extremistischen-bestrebungen.pdf?__blob=publicationFile&v=3, nachfolgend „**IMK-Bericht**“, S. 8, vgl. zudem für die Einstufung als „Verdachtsfall“ VG Neustadt (Weinstraße), Beschl. v. 18.08.2025 – 3 L 889/25.NW, BeckRS 2025, 20688, Rn. 23).

Das VG Hannover hat im Beschluss vom 01.06.2026 im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes bestätigt, dass hinreichende Tatsachen dafür vorliegen, dass die AfD

Niedersachsen als Personenzusammenschluss verfassungsfeindliche Bestrebungen hat, was eine Bestimmung zum Beobachtungsobjekt von erheblicher Bedeutung nach dem NVerfSchG erfordere (VG Hannover, Beschl. v. 01.06.2026 – 10 B 1105/26, ECLI:DE:VGHANNO:2026:0601.10B1105.26.00, BeckRS 2026, 11131 = WKRS 2026, 15292).

Aus dem Einstufungsgutachten ergäben sich zu Tatsachen verdichtete Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die zentralen Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung – die Menschenwürde sowie das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip (VG Hannover, a.a.O., Beschlussumdruck S. 23).

Es lägen konkrete und zu Tatsachen verdichtete Anhaltspunkte dafür vor, dass nach dem politischen Konzept des AfD-Landesverbandes Niedersachsen jedenfalls Flüchtlingen und anderen Zuwanderern, deutschen Staatsangehörigen mit Migrationshintergrund und deutschen und ausländischen Staatsangehörigen islamischen Glaubens die Anerkennung als gleichberechtigte Mitglieder der rechtlich verfassten Gemeinschaft versagt werden solle (VG Hannover, a.a.O., Beschlussumdruck S. 23 f.).

Die Äußerungen der Partei beruhten auf einem völkisch-abstammungsmäßigen Volksbegriff und verfolgten das Ziel, das deutsche Volk in seinem ethnischen Bestand zu erhalten und ethnisch „Fremde“ nach Möglichkeit auszuschließen (VG Hannover, a.a.O., Beschlussumdruck S. 25 f.). Daneben würden in rechtsextremistischen Kreisen gängige Begrifflichkeiten verwendet wie „Bevölkerungsaustausch“, „Umvolkung“ oder „Volkstod“ verwendet oder es werde von einem „Großen Austausch“ gesprochen (VG Hannover, a.a.O., Beschlussumdruck S. 26).

Eine Missachtung der Menschenwürde liege darin, dass Äußerungen über Asylbewerber und Migranten vielfach durch pauschale Verdächtigungen und Herabwürdigungen geprägt und Menschen fremder ethnischer Zugehörigkeit pauschal als minderwertig, als Schmarotzer oder als kriminell bezeichnet oder in anderer Weise verächtlich gemacht würden (VG Hannover, a.a.O., Beschlussumdruck S. 30). Zugewanderte oder „ethnisch Fremde“ würden wiederholt mit „Importware“ gleichgesetzt und damit zum

Objekt herabgewürdigt und ihnen ihre Subjektqualität abgesprochen (VG Hannover, a.a.O., Beschlussumdruck S. 26, 32).

Ferner würden die Grenzen zulässiger „Machtkritik“ überschritten, wenn das demokratische System als undemokratisch und damit als gescheitert dargestellt und als einzige Lösung die Wahl der AfD präsentiert wird, die einen notwendigen Widerstand darstelle. Allen anderen etablierten Parteien würde ihr legitimes Wirken abgesprochen und sie würden verdächtigt, antidemokratische Ziele zu verfolgen (VG Hannover, a.a.O., Beschlussumdruck S. 36).

Daneben lägen hinreichende Tatsachen für Bestrebungen gegen das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip vor, weil den etablierten Parteien, der Bundesregierung, der Verwaltung sowie der Justiz antidemokratische Ziele, ungesetzliches Verhalten und die Absicht, dem deutschen Volk zu schaden, unterstellt würden. Die AfD ziele darauf ab, das Vertrauen der Bevölkerung in eine funktionsfähige Demokratie als Teil der verfassungsgemäßen Ordnung zu unterwandern und das demokratische System der Bundesrepublik Deutschland als untauglich erscheinen zu lassen. Eine Verschwörung zwischen den „Altparteien“, Behörden und Gerichten sowie den öffentlich-rechtlichen Medien soll in dem gezeichneten Narrativ zu einer Abschaffung der Demokratie hin zu einer Diktatur führen, gegen welche sich nur die AfD wende (VG Hannover, a.a.O., Beschlussumdruck S. 36).

Eine Verstetigung der verfassungsfeindlichen Äußerungen sei seit der Bestimmung zum Verdachtsobjekt eingetreten. Die zahlenmäßige Zunahme von Äußerungen und Verhaltensweisen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richteten, zeige eine Verfestigung und Verbreitung derselben innerhalb der Landespartei. Radikale Positionen an der Grenze der Strafbarkeit würden etabliert, sodass diese in der öffentlichen Wahrnehmung an Schärfe verlören und sich die Grenze des Sagbaren nach rechts verschiebe (VG Hannover, a.a.O., Beschlussumdruck S. 34).

Weiterhin spreche die Verbindung sowie organisatorisch-strukturelle Überschneidung der Partei mit als gesichert rechtsextremistisch eingestuften Teilen der AfD und anderen Organisationen innerhalb der Neuen Rechten für die eigene Ausrichtung gegen

die freiheitliche demokratische Grundordnung (VG Hannover, a.a.O., Beschlussumdruck S. 23).

Der Charakter der Partei sei durch Agitationen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung geprägt (VG Hannover, a.a.O., Beschlussumdruck S. 46). Im Einstufungsgutachten sei eine große Anzahl von verfassungsfeindlichen Äußerungen und Verhaltensweisen innerhalb der Landespartei aufgeführt, die sich durch alle Ebenen des Landesverbandes ziehe (VG Hannover, a.a.O., Beschlussumdruck S. 49). Gegenpositionierungen seien praktisch keine erfolgt und gemäßigte Strömungen innerhalb der niedersächsischen AfD seien nicht mehr erkennbar (VG Hannover, a.a.O., Beschlussumdruck S. 49). Es lasse sich deshalb ein verfassungsfeindlich geprägtes Gesamtbild attestieren (VG Hannover, a.a.O., Beschlussumdruck S. 50). Auch unter Berücksichtigung der nachrichtendienstlichen Erfahrungen dürfe die Verfassungsschutzbehörde davon ausgehen, dass die Partei in ihrer Grundtendenz gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtet sei (VG Hannover, a.a.O., Beschlussumdruck S. 50).

Obschon der Beschluss des VG Hannover vom 01.06.2026 aufgrund der beim OVG Lüneburg anhängigen Beschwerde noch nicht rechtskräftig und über die Hauptsacheklage (10 A 1104/26) noch nicht entschieden ist, bilden die vorgenannten Ausführungen den derzeitigen Stand der Rechtslage in Niedersachsen ab. Weder hat der Verfassungsschutz Niedersachsen im Beschwerdeverfahren vor dem OVG Lüneburg eine Verfahrenserklärung abgegeben noch hat das OVG Lüneburg einen Hängebeschluss verfügt. Im Übrigen hat zwar das VG Köln mit Beschluss vom 26.02.2026 – 13 L 1109/25 entschieden, dass bei der „Alternative für Deutschland“ die Voraussetzungen der Einstufung und Behandlung als gesichert rechtsextremistische Bestrebung nicht vorlägen, jedoch bezieht sich diese Entscheidung auf einen Rechtsstreit zwischen dem Bundesamt für Verfassungsschutz und dessen Bewertung der Bundes-AfD und findet daher vorliegend in Bezug auf den niedersächsischen Landesverband der AfD keine Berücksichtigung. Bis auf Weiteres wird der Landesverband Niedersachsen der Alternative für Deutschland (AfD) daher als Beobachtungsobjekt behandelt. Weiter können die Ausführungen des VG Hannover zum Verhältnis des Landesverbands zur

freiheitlichen demokratischen Grundordnung bis auf Weiteres herangezogen und zugrunde gelegt werden.

b)
Der Bewerber erbringt als Kreisvorsitzender der AfD Wilhelmshaven und mit der Wahrnehmung seines Abgeordnetenmandats im Niedersächsischen Landtag relevante zusätzliche unterstützende Aktivitäten, welche in Verbindung mit der Mitgliedschaft in der vom Verfassungsschutz als Beobachtungsobjekt eingestuften extremistischen Partei, Umstände begründen, die die künftige Erfüllung der Verfassungstreuepflicht durch den Bewerber zweifelhaft erscheinen lassen.

Hierzu im Einzelnen:

Die durch die Mitgliedschaft in einer vom Verfassungsschutz als verfassungsfeindliches Beobachtungsobjekt eingestuften extremistischen Partei oder Organisation indizierten Zweifel an der Verfassungstreue der Bewerberin oder des Bewerbers begründen die **Verpflichtung zu einer Einzelfallprüfung** personenbezogener Umstände, um etwaige darüberhinausgehende unterstützende relevante Aktivitäten aufzuklären (vgl. auch IMK-Bericht, S. 8).

Maßstab für **relevante Aktivitäten** ist – wie oben hergeleitet und dargelegt –, ob und inwieweit in dem Verhalten eine aktive inhaltliche Mitwirkung oder Mitgestaltung von Politik oder Programm der als gesichert extremistisch eingestuften Partei gesehen werden kann oder die Aktivität zur Aufrechterhaltung und zum Funktionieren von deren Parteiorganisation oder Parteiarbeit beiträgt. Ausreichend können auch Aktivitäten sein, die z. B. einen positiven Beitrag für das Vorankommen der Partei, die Wahl- oder Mitgliederwerbung oder die öffentliche Wahrnehmbarkeit der Partei leisten.

Relevante Aktivitäten sind insbesondere **Wahl-Kandidaturen** sowie **die Ausübung politischer Mandate auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene**. Kandidaturen für Mandate oberhalb der kommunalen Ebene sowie die Wahrnehmung entsprechender Mandate entfalten regelmäßig eine prägende Mitwirkung an der politischen Ausrichtung der Partei und eine erhebliche Außenwirkung. Sie erreichen regelmäßig ein

solches Maß an politischer Bedeutung und öffentlicher Sichtbarkeit, dass hierin sowohl eine Mitwirkung an der Parteipolitik als auch ein wesentlicher Beitrag zur Funktionsfähigkeit der Parteiorganisation liegt.

Gleiches gilt für ***herausgehobene*** **Funktionsämter** in einer als Beobachtungsobjekt eingestuften Partei auf allen Organisationsebenen sowie in der Regel für ***alle*** **Partei- und Funktionsämter oberhalb der Kreisebene**, da diese typischerweise eine gesteigerte Mitwirkung umfassen und/oder regelmäßig organisatorische oder politische Steuerungs- und Koordinationsaufgaben wahrnehmen.

Demgegenüber kann im Hinblick auf den Stellenwert des passiven Wahlrechts die Kandidatur eines Mitglieds einer gesichert extremistischen Partei als Hauptverwaltungsbeamtin oder Hauptverwaltungsbeamter nicht als zusätzliche Aktivität herangezogen werden, um Zweifel für die Gewähr der Verfassungstreue zu begründen. Darüber hinaus sind ausschließliche Kandidaturen und Mandate auf rein kommunaler Ebene in Abwägung mit sowie unter Berücksichtigung der Tragweite des Eingriffs in das verfassungsrechtlich geschützte passive Wahlrecht in der Regel nicht ausreichend. Kandidaturen auf kommunaler Ebene gehen typischerweise mit einer Kandidatur als Hauptverwaltungsbeamtin oder Hauptverwaltungsbeamter einher bzw. voran, so dass praktisch ein vergleichbarerer Zusammenhang mit einem Eingriff in das passive Wahlrecht bestehen dürfte, wie dies bei der Kandidatur als Hauptverwaltungsbeamtin oder Hauptverwaltungsbeamter selbst der Fall wäre. Ebenso wenig sind die in einer als Beobachtungsobjekt eingestuften Partei wahrgenommenen Parteiämter ohne herausgehobene Funktion bis zur Kreisebene im Rahmen des Bemühens um praktische Konkordanz grundsätzlich nicht ausreichend, um als zusätzliche Aktivität bewertet zu werden.

Dies vorausgeschickt sind die Anforderungen an zusätzliche relevante Aktivitäten vorliegend erfüllt:

Der Bewerber führt in der 19. Wahlperiode des Niedersächsisches Landtags für die AfD ein Landtagsmandat aus und ist dort Angehöriger der AfD-Fraktion. Als Landtagsabgeordneter kommt dem Bewerber für das Funktionieren der Partei eine hohe

Bedeutung zu, da das Mandat die Verbindung zwischen Partei und politischer Praxis herstellt und die Partei von einer reinen Organisationsstruktur zu einer aktiven politischen Akteurin macht. Landtagsmandate sichern Einfluss, ermöglichen die Umsetzung politischer Ziele und verbinden Partei, Staat und Gesellschaft. Auch haben Mandatsträgerinnen und Mandatsträger oft mehr Einfluss und bessere Netzwerke. Zudem eröffnet ein Mandat den Zugang zu finanziellen und organisatorischen Ressourcen, wie Büropersonal oder wissenschaftlichen Mitarbeitenden. Mandatsträger prägen durch diese Ressourcen häufig stark die innerparteilichen Entscheidungen. Abgeordnete treten in Medien, Debatten und Ausschüssen im Namen der Partei auf und prägen dadurch maßgeblich das öffentliche Bild ihrer Partei mit.

Der Bewerber ist zudem Vorsitzender im Vorstand des AfD Kreisverbandes. Dieses herausgehobene und prägende Parteiamt auf Kreisebene ist unverzichtbar für das Funktionieren einer Partei. Solche Ämter sichern Führung, Koordination, öffentliche Wahrnehmung und interne Stabilität. Ohne sie wäre eine Partei kaum handlungsfähig oder erfolgreich. Herausgehobene Amtsträger in der Partei, wie der Bewerber durch seine Vorsitzfunktion im Vorstand, treffen oder koordinieren wichtige Entscheidungen. Sie sorgen dafür, dass verschiedene Parteiebenen (Bund, Länder, Kommunen) aufeinander abgestimmt handeln. Zudem geben diese Spitzenämter der Partei eine klare politische Richtung vor. Sie formulieren Ziele, Programme und strategische Leitlinien. Dadurch entsteht Einheit und Orientierung für Mitglieder und Wählerschaft. Zusätzlich fungieren Führungsfiguren als „Gesicht der Partei“ in Öffentlichkeit und Medien. Sie vertreten Positionen gegenüber Wählern, anderen Parteien und Institutionen. Ihr Auftreten beeinflusst damit maßgeblich das öffentliche Bild der Partei und den Wahlerfolg. Mit diesem herausgehoben Amt ist demnach großer politischer Einfluss verbunden.

Durch die Kombination aus regionalem Parteivorsitz und Landtagsmandat übt der Bewerber sowohl innerhalb der Parteiorganisation als auch in der parlamentarischen Arbeit Einfluss aus. Seine Funktionen sind mit Führungs-, Koordinations-, Repräsentations- und Entscheidungsaufgaben verbunden und machen ihn zu einem für die Partei wichtigen Funktionsträger, dessen Bedeutung deutlich über die eines einfachen Parteimitglieds hinausgeht.

Diese dauerhaften unterstützenden Aktivitäten der seit mehr als 3,5 Jahren aktiven inhaltlichen Mitwirkung und Mitgestaltung der Politik des eingestuften Landesverbands im niedersächsischen Landtag und der Ausübung des Spitzenamts in der Partei auf kommunaler Ebene zielen auch darauf ab, den Bestand der AfD in Niedersachsen zu sichern und deren Betrieb sicherzustellen. Sie lassen zugleich den Schluss zu, dass sich der Bewerber mit den Zielen des Niedersächsischen Landesverbands der AfD identifiziert und diese maßgeblich mitbestimmt. Nach der Rechtsprechung kann das Innehaben von Vorstandsämtern auf Kreis-, Landes- oder Bundesebene einer verfassungsfeindlichen Partei sowie die Kandidatur bei Landtags- oder Bundestagswahlen für eine solche Partei bereits eine Entfernung eines Beamten aus dem Dienst rechtfertigen (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.03.1986 – 1 D 103/84, NJW 1986, 3096). Die o. g. Aktivitäten für die als Beobachtungsobjekt eingestufte Partei begründen im Rahmen der anzustellenden Gewährprognose hinreichende Zweifel, dass sich der Bewerber mit einer Zielsetzung identifiziert, die nicht mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vereinbar ist.

Zudem engagiert sich der Bewerber auf kommunaler Ebene im Stadtrat von Wilhelmshaven als stellvertretender Fraktionsvorsitzender für die AfD. Im Hinblick auf den Stellenwert des passiven Wahlrechts können, wie bereits ausgeführt, Mandate auf rein kommunaler Ebene nicht als zusätzliche Aktivität herangezogen werden, um berechtigte Zweifel an der Verfassungstreue auszulösen. Dieses Mandat und der stv. Fraktionsvorsitz werden daher zur Beurteilung der Verfassungstreue des Bewerbers nicht herangezogen.

Die Funktion als Bundesrechnungsprüfer für die AfD bleibt vorliegend ebenfalls außer Betracht. Zwar ist dieses Amt mit einer bundesweiten bundesparteiinternen Verantwortung verknüpft, jedoch kann nach Aktenlage nicht beurteilt werden, ob hierin auch ein Beitrag zum Funktionieren der Parteiorganisation oder Parteiarbeit des gesichert extremistischen Landesverbandes der AfD Niedersachsen einhergeht.

Gleichfalls nicht berücksichtigungsfähig ist hier die nach eigenen Angaben des Bewerbers erfolgte Goldauszeichnung als Gold-Förderer der Generation Deutschland. Die Jugendorganisation der AfD wurde am 29.11.2025 gegründet, nachdem sich die

Vorgängerorganisation Junge Alternative für Deutschland (JA) am 31.03.2025 selbst aufgelöst hatte. Zu der Generation Deutschland liegen bei der Kommunalaufsicht keine Erkenntnisse vor.

3.
Im Übrigen hat die Einzelfallprüfung ergeben, dass aus hiesiger Sicht auch die öffentlichen Aussagen des Bewerbers im Rahmen der anzustellenden Gewährsprognose Zweifel daran begründen, dass er künftig jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland eintreten wird.

Von der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde wurden Aussagen des Bewerbers übermittelt, die nach deren Einordnung dem Schutz der Menschenwürde zuwiderlaufen oder gegen das Demokratieprinzip verstoßen. Diese Äußerungen seien nach Mitteilung der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde mit herangezogen worden, um im Rahmen der Bestimmung zu einem Beobachtungsobjekt i.S.d. § 6 NVerfSchG die Verfassungsfeindlichkeit des Landesverbandes Niedersachsen der AfD zu belegen.

Die unter Ziffer I. zitierte sowie aus den Anlagen 6 und 7 ersichtliche Aussage „*Nigerianer mit deutschem Pass*“ ist dem Konzept des Ethnopluralismus zuzuordnen. Der Ethnopluralismus stützt sich auf die Ablehnung einer Vermischung von Kulturen, da diese als in sich geschlossen betrachtet werden, und propagiert damit einen ausgrenzenden Nationalismus. Daraus folgt, dass Migration in „kulturfremde Gesellschaften“ aufgrund von Inkompatibilität in einem ethnisch-kulturellen Kontext abgelehnt wird. Diese Ablehnung mündet entsprechend in Ausgrenzung und Abwertung von beispielsweise deutschen Staatsbürgern mit Migrationshintergrund wie in dem vom Bewerber veröffentlichten Facebook-Post. Letztendlich wird somit die Frage der Volkszugehörigkeit gestellt, wodurch die gewichtige Konfliktlinie „ethnisches Volk“ versus „Staatsvolk“ deutlich wird, welche den Kern des Ethnopluralismus abbildet. Das Konzept des Ethnopluralismus steht im Widerspruch zum Universalismus der Menschenwürde, wonach jeder Mensch – unabhängig von der Ethnie – über die gleiche Würde und die gleichen Menschenrechte verfügt (siehe Anlage 6, S. 2 f.).

Der Facebook-Account „Thorsten Moriße MdL“ und der auf dieser Seite veröffentlichte Inhalt werden von dem Bewerber verantwortet und können ihm daher zugerechnet werden. Der Account enthält die Maildresse des Bewerbers beim Landtag und weist auf die Mitgliedschaft im Landtag Niedersachen und im Stadtrat Wilhelmshaven hin. Es ist zwar nicht auszuschließen, dass auch Mitarbeitende des Bewerbers entsprechende Inhalte teilen. Allerdings liegen hierfür weder Anhaltspunkte vor noch ist erkennbar, dass sich der Bewerber von den Inhalten des Facebook-Accounts distanzieren würde. Auch die teils privaten Einblicke des Bewerbers sprechen für eine Zurechenbarkeit der verfassten und geteilten Inhalte.

Zudem lässt sich aus dem unter Ziffer I. wiedergegebenen und aus den Anlagen 6 und 7 ersichtlichen Zitat *„Echte Demokraten haben es nicht nötig, andere Parteien zu verbieten. Steht zusammen für die Meinungsfreiheit und gegen Diktatur!“* im genannten Kontext eine Gleichsetzung mit nichtdemokratischen Systemen und deren Relativierung ableiten. Der Bewerber wirft den Parteien der Bundesrepublik Deutschland vor, mit einem Verbotsverfahren nicht wie „echte Demokraten“ zu handeln und fordert dazu auf, sich „gegen Diktatur“ zu positionieren. Diese Gleichsetzung der Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Diktatur stellt sowohl eine Verunglimpfung des politischen Systems und der politischen Verhältnisse in der Bundesrepublik, als auch eine Verharmlosung von Menschenrechtsverletzungen und staatlicher Unterdrückung dar (siehe Anlage 6, S. 3).

Bereits aufgrund seiner Funktion als Kreisvorsitzender identifiziert sich der Bewerber mit den vom Kreisverband verbreiteten politischen Positionen und Bestrebungen und trägt für deren Außendarstellung zumindest Mitverantwortung. Hinzu kommt, dass eine persönliche Zuordnung des veröffentlichten Zitats zum Bewerber durch zahlreiche Identifikatoren ermöglicht wird. So ist die beim Facebook-Profil des Kreisverbandes hinterlegte Telefonnummer identisch mit derjenigen, die auf der offiziellen Seite des Bewerbers beim Landtag angegeben ist. Die Übereinstimmung dieser Kontaktangaben stellt ein gewichtiges Indiz für die enge personelle Verknüpfung zwischen dem Bewerber und dem Account des Kreisverbandes dar. Vor diesem Hintergrund ist sowohl von einer Identifikation des Bewerbers mit den über den Kreisverband

verbreiteten Inhalten als auch von einer Zurechenbarkeit des dort veröffentlichten Zitats zu seiner Person auszugehen, zumal dort ein „O-Ton“-Zitat des Bewerbers eingebunden wird.

Die Aussagen begründen und stützen daher Zweifel, dass der Bewerber jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland eintreten wird.

Eine klare und eindeutige Distanzierung des Bewerbers von den Bestrebungen oder Aktivitäten der vom Verfassungsschutz als verfassungsfeindliches Beobachtungsobjekt eingestuften extremistischen Partei und ein eindeutiges Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung liegen nicht vor.

Hinzu kommt, dass sich der Bewerber, wenn er aufgrund seiner Parteiarbeit für die politischen Positionen mitverantwortlich ist, sich zwangsläufig mit deren mit der Verfassung unvereinbaren Zielsetzung identifiziert, selbst wenn er – was vorliegend nicht erkennbar ist – innerhalb der Partei verfassungskonforme Ziele verfolgen würde (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.03.1986 – 1 D 103/84, NJW 1986, 3096). Dieser zu Beamten entwickelte Rechtsgedanke kann vorliegend auf die Wählbarkeitsvoraussetzung gem. § 80 Abs. 4 Nr. 3 NKomVG übertragen werden.

4.
Dieses Votum der Kommunalaufsichtsbehörde beruht auf § 45d Abs. 7 Satz 7 NKWG. Danach übermittelt die Kommunalaufsichtsbehörde der Wahlleitung und dem Wahlausschuss das begründete Ergebnis ihrer Prüfung zusammen mit eigenen und von der Verfassungsschutzbehörde erhaltenen Erkenntnissen. Das Votum der Kommunalaufsicht erfolgt auf hiesiger Aktenlage ohne Anhörung des Bewerbers. Es begründet keine Bindungswirkung für den Wahlausschuss. Es dient lediglich der Vorbereitung, der Entscheidungsfindung und der Absicherung der Entscheidung des Wahlausschusses. Dieser entscheidet gem. § 28 Abs. 1 NKWG selbst über die Zulassung eines Wahlvorschlags. Diese Entscheidung erfolgt unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Anhörung des Bewerbers eigenverantwortlich, weisungsfrei und mehrheitlich. Bei der

Entscheidung kann der Wahlausschuss eigene Erkenntnisse über den Bewerber mit einfließen lassen.

Ich bitte Sie, mich unmittelbar über den Beschluss des Wahlausschusses zu informieren.

Im Auftrage

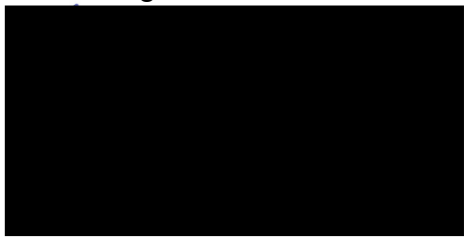

**Anlagen:**

1. **Bildschirmfoto der Website des Niedersächsischen Landtages mit Lebenslauf und Angaben zu ausgeübten kommunalen Mandaten und Funktionen (Stand 23.07.2026)**
2. **Bildschirmfoto aus dem Ratsinformationssystem der Stadt Wilhelmshaven zur AfD-Fraktion (Stand 26.07.2026)**
3. **Bildschirmausdruck der Website des AfD-Kreisverbandes WHV – Vorstand (Stand 23.07.2026, 16:45 Uhr)**
4. **Bildschirmausdruck der Website der AfD – Bundesrechnungsprüfer (Stand 23.07.26)**
5. **Erkenntnisanfrage des MI beim Nds. Verfassungsschutz vom 13.07.2026**
6. **Erkenntnisübermittlung des Nds. Verfassungsschutzes an MI vom 14.07.2026**
7. **Belegkonvolut zur Erkenntnisanfrage**



# Thorsten Paul Moriße

**AfD**
**Landeswahlvorschlag**

Handwerksmeister im Hochbau
Studium des Wirtschaftsrechts B.A.

Schützenstraße 26
26382 Wilhelmshaven

0172 6240626
thorsten-morisse(at)t-online.de (privat)
thorstenpaul.morisse(at)lt.niedersachsen.de (Büro)

www.afd-morisse.de
facebook.com/thorstenmorisse

## Lebenslauf

Mitglied des Niedersächsischen Landtages der 19. Wahlperiode (seit 8. November 2022).

## Derzeit ausgeübte kommunale Mandate und Funktionen

Seit 2016 Mitglied des Rates der Stadt Wilhelmshaven, Vorsitzender der AfD-Ratsfraktion.

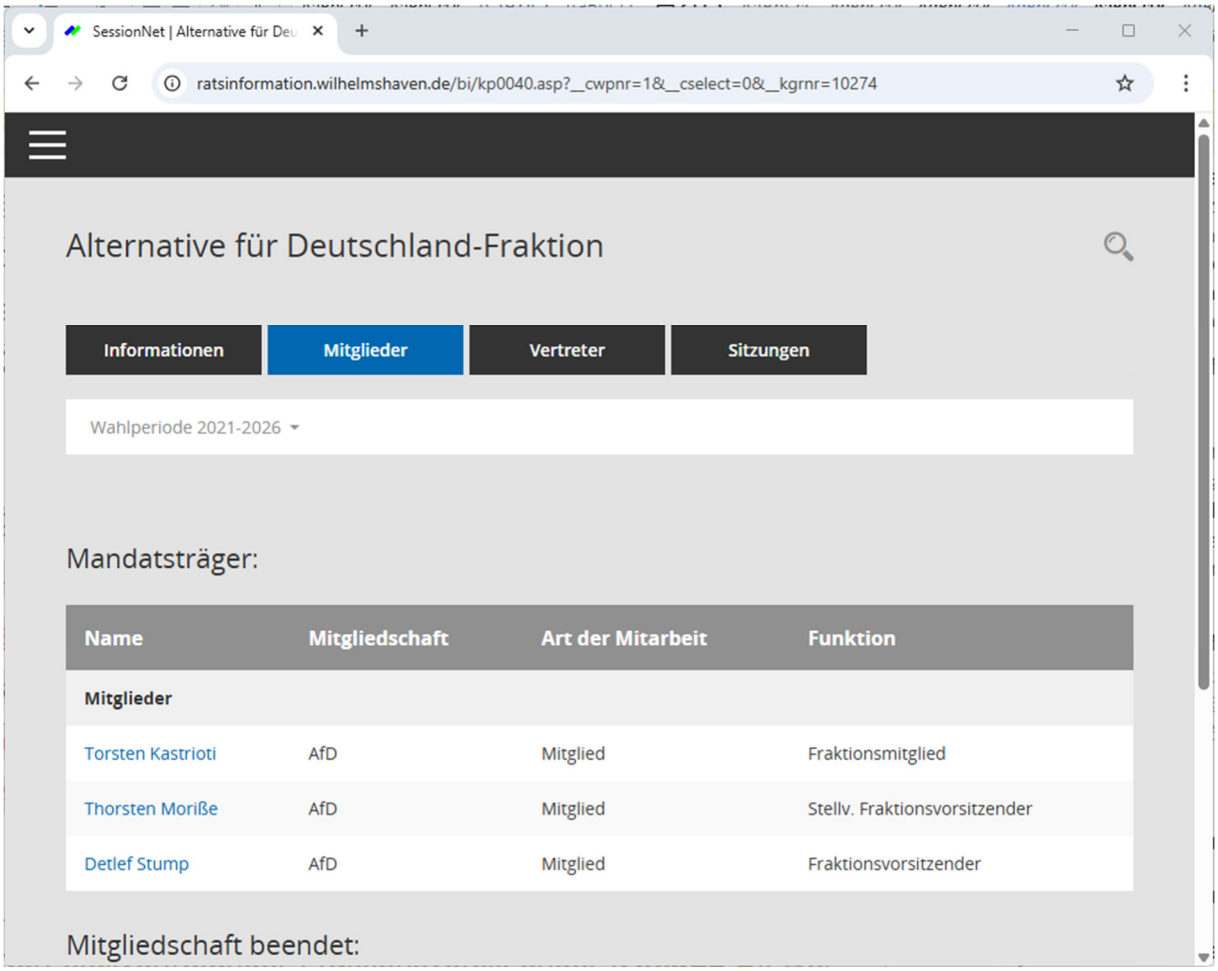
SessionNet | Alternative für Deu
ratsinformation.wilhelmshaven.de/bi/kp0040.asp?__cwpnr=1&__cselect=0&__kgrnr=10274
Alternative für Deutschland-Fraktion
Informationen
Mitglieder
Vertreter
Sitzungen
Wahlperiode 2021-2026
Mandatsträger:
Name
Mitgliedschaft
Art der Mitarbeit
Funktion
Mitglieder
Torsten Kastrioti
AfD
Mitglied
Fraktionsmitglied
Thorsten Moriße
AfD
Mitglied
Stellv. Fraktionsvorsitzender
Detlef Stump
AfD
Mitglied
Fraktionsvorsitzender
Mitgliedschaft beendet:

# Vorstand der AfD Wilhelmshaven

## Thorsten Paul Moriße

Vorsitzender

## Andre Hoveling Stellvertreter

Stellvertretender Vorsitzender

## Irina Moriße-Kappes

Schatzmeisterin

## Torsten Buhr

Schriftführer

## Bernd Mönke

Beisitzer



Die Wahl der **Bundessrechnungsprüfer** ist wiederum in 11 Absatz (15) Bundessatzung geregelt:



*„Der **Bundesparteitag** wählt Schiedsrichter und **Rechnungsprüfer** für eine **personenbezogene Amtsdauer** von jeweils **zwei Jahren**. Absatz 14 Satz 2 gilt entsprechend. Diese Wahlen können offen erfolgen, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.“*

Der **17. Bundesparteitag** der AfD hat am 05. Juli 2026 in Erfurt folgende **sechs Bundesrechnungsprüfer** neu gewählt:

- Alexander **Wiesner**
- Sascha **Schlösser**
- Bernd **Schattner**
- Stefan **Schröder**
- Thorsten **Morisse**
- Alexander **Arpaschi**

## Richtlinie zur Rechnungsprüfung der Alternative für Deutschland

Die Richtlinie regelt die Aufgaben und Arbeitsweise aller Rechnungsprüfer unserer Partei und kann hier heruntergeladen werden.

RICHTLINIE ZUR RECHNUNGSPRÜFUNG

Organisationseinheit

**Referat 32**

**Per beBPo**

[redacted]

- § 45d NKWG -

im Hause

| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Mein Zeichen | Hausruf | Hannover, |
|---|---|---|---|
| | [redacted] | [redacted] | 13.07.2026 |

**Verfahren zur Überprüfung der Verfassungstreue von Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten (HVB)**
hier: Erkenntnisanfrage nach § 45d Abs. 7 S. 4 - 5 NKWG

Bewerber: Morisse, Thorsten Paul
[redacted]
[redacted] Wilhelmshaven
geb. [redacted]

**Zu dem vorbezeichneten Bewerber wird um Mitteilung gebeten, ob und gegebenenfalls welche Erkenntnisse zu ihm vorliegen, die berechtigte Zweifel daran begründen können, dass er die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.**

Das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen gem. § 45d Abs. 7 S. 4 NKWG wurde geprüft und das Ermessen pflichtgemäß ausgeübt. Eine entsprechende Dokumentation ist intern erfolgt.

Für den Fall, dass Erkenntnisse vorliegen, die im Rahmen dieser Erkenntnisanfrage übermittelt werden können, wird, soweit zulässig und erforderlich, um eine fachliche Einordnung der Erkenntnisse gebeten.

Im Auftrage

[redacted]

Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung
Postfach 44 20, 30044 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport und Digitalisierung**

**per beBPo**

[redacted]

**– § 45d NKWG –**

**im Hause**

E-Mail
[redacted]

| Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom | Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) | Durchwahl | Hannover |
|---|---|---|---|
| [redacted] 13.07.2026 | [redacted] | [redacted] | 14.07.2026 |

**Verfahren zur Überprüfung der Verfassungstreue von Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten (HVB)**
**hier: Erkenntnisanfrage nach § 45d Abs. 7 S. 4 - 5 NKWG**
**Bewerber: MORIßE, Paul,** [redacted]

9030022319003

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Person Thorsten Moriße sind die nachfolgend aufgeführten, verfassungsschutzrelevanten Äußerungen bekannt. Diese wurden mit herangezogen, um im Rahmen der Bestimmung zu einem Beobachtungsobjekt i.S.d. § 6 NVerfSchG die Verfassungsfeindlichkeit des Landesverbandes Niedersachsen der AfD zu belegen. Die Person selbst ist bei der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde derzeit *nicht gespeichert* und wird durch diesen *nicht beobachtet*. Die Sammlung der Äußerungen erfolgte lediglich aufgrund ihrer Relevanz bezogen auf die Einstufung zum Beobachtungsobjekt.

Sofern Auszüge der Zitate im Original benötigt werden, können diese auf Nachfrage nachgereicht werden.

**Dienstgebäude**
Büttnerstr. 28
30165 Hannover

**Telefon** [redacted]

**Telefax** [redacted]

**Menschenwürde**

Ethnopluralismus:

Der Ethnopluralismus ist das zentrale Konzept der verfassungsschutzrelevanten Neuen Rechten und bedeutendes Ideologem eines völkischen Nationalismus. In Abgrenzung zum biologistischen Rassismus wird nicht von verschiedenen Rassen gesprochen, sondern von einer Völkervielfalt, die es zu bewahren gilt. Die unveränderlichen kulturellen Identitäten der jeweils als Kollektiv betrachteten Völker müssen dabei vor jeglichen fremden Einflüssen geschützt werden.

Obwohl der Ethnopluralismus auf den Rassenbegriff und die Wertigkeit von „Rassen" verzichtet sowie per se keine Nationen oder Kulturen prinzipiell abwertet, wird ein ausgrenzender Nationalismus propagiert. Ausschlaggebend ist die Ablehnung einer Vermischung der Kulturen, da diese als in sich geschlossen betrachtet werden. Folglich wird Migration in „kulturfremde Gesellschaften" aufgrund der Inkompatibilität in einem ethnisch-kulturellen Kontext abgelehnt, die in Ausgrenzung sowie Abwertung von beispielsweise deutschen Staatsbürgern mit Migrationshintergrund mündet. Letztendlich stellt sich somit doch die Frage nach der (Volks-)Zugehörigkeit. Dadurch wird die gewichtige Konfliktlinie „ethnisches Volk" vs. „Staatsvolk" des Ethnopluralismus deutlich. Die Völker und ihre Kultur sind aus ethnopluralistischer Perspektive mit einem festen Siedlungsgebiet verknüpft, welches durch Zuwanderung bedroht wird. Durch eine Vermischung würde sich der Kern des Volkes mitsamt seinen historisch-gewachsenen kulturellen Werten, Traditionen und Normen unwiderruflich verändern.

Ein derartig geprägtes Weltbild kann in abwertenden Einstellungen und Handlungen gegenüber als fremd empfundenen Menschengruppen münden, sodass Menschen bestimmter Kulturkreise pauschal mit negativen Attributen (Kriminalität, Gewaltaffinität, rückständiges Gesellschaftsverständnis, etc.) verknüpft werden. Daran schließen sich verschwörungstheoretische Narrative wie der „Große Austausch" oder auch die „Umvolkung" (weitere Begriffe sind „Bevölkerungsaustausch" oder auch „Ersetzungsmigration") an, die die Bedrohung der ethnischen und kulturellen Identität des Volkes in den Vordergrund rücken: „Eliten" aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft tauschen demnach, in Verbindung mit dem demographischen Wandel, gezielt die sich als ethnisch-homogen verstehende Bevölkerung durch „Kulturfremde" aus.

9 030022319003

Das Konzept des Ethnopluralismus steht in einem Widerspruch zum Universalismus der Menschenwürde, wonach jeder Mensch über die gleiche Würde und gleiche Menschenrechte, unabhängig von Ethnie, Geschlecht, Staatsangehörigkeit oder beispielsweise Religion, verfügt.

**Thorsten Moriße (MdL)** schrieb am 25.02.2024 auf Facebook:
*„Deutschland, ihr Weltsozialamt! Nigerianer mit deutschem Pass verursacht jährliche Kosten von 1,5 Millionen Euro!*
*Es sind Beispiele wie diese, die belegen, wie sehr das deutsche Sozialsystem verkommen ist: Ein Nigerianer mit deutschem Pass hat für 24 Kinder die Vaterschaft anerkannt und damit 94 Angehörigen ein Bleiberecht verschafft. Die geschätzten Zahlungen an den Mann belaufen sich auf rund 22.000€ monatlich.*
*Hinzukommen weitere Sozialleistungen für die ‚Angehörigen'. Insgesamt zahlt der Staat jährlich rund 1,5 Millionen für sämtliche Leistungen wie z.B. Strom, Wohnungen, Kindergeld, etc.*
*Wie sich nun herausstellt, soll es sich hierbei um Sozialbetrug im großen Stil handeln. Der besagte Mann lebt in Afrika laut Recherchen in Saus und Braus inkl. mehrere Autos.*
*Wie kann es sein, dass ein Mann so ausschweifend vom deutschen Staat lebt und wie ist es möglich, dass es keinen Beamten gibt, der diesen Ungereimtheiten auf den Grund geht?!*
*Wie viele Fälle von Sozialbetrügern wird es geben, die durch solche Methoden das hart verdiente Geld der deutschen Arbeiter verpulvern?*
*Wir werden es wissen, sobald die AfD die Regierung stellt!"*[1]

9 030022319003

**Demokratieprinzip**

Gleichsetzung mit nichtdemokratischen Systemen und deren Relativierung:

Die Gleichsetzung von Parteien, der Regierung oder der Bundesrepublik als Ganzes mit nichtdemokratischen Systemen bezieht sich auf die allgemeinen Verhältnisse der Bundesrepublik, auf bestimmte Sachthemen oder auf gezielte Handlungen einzelner Personen. Darin liegt neben der schwerwiegenden Verunglimpfung des politischen Systems und der politischen Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland zugleich eine Verharmlosung von Menschenrechtsverletzungen und staatlicher Unterdrückung.

[1] Facebook-Eintrag von Thorsten Moriße vom 25.02.2024.

Der **AfD-Kreisverband Wilhelmshaven** schrieb im Rahmen einer Kritik an einem möglichen AfD-Verbotsverfahren unter Verwendung von Zitaten, die in diesem Zusammenhang von einem diktatorischen System sprechen, am 01.10.2024 auf Facebook:

*„AfD-Verbotsantrag im Bundestag*
*Mehrere Bundestagsabgeordnete planen ein Verbotsverfahren gegen die AfD! Dieser Vorstoß wird von einzelnen Abgeordneten der SPD, CDU/CSU, Grünen und Linken unterstützt. Ziel ist es, die AfD als verfassungswidrig einzustufen, obwohl die juristische Grundlage und die notwendige Mehrheit im Bundestag noch unklar sind. Das spricht Bände über die eigentliche Verfassungstreue dieser Abgeordneten!*
*Siemtje Möller (SPD) sagt: ‚Wir brauchen noch Zeit', und verweist auf die Komplexität eines gut begründeten Verfahrens. Anne Janssen (CDU) warnt davor, dass ein Verbot das Opfernarrativ der AfD stärken könnte.*
*MdB Martin Sichert (AfD) bezeichnet den Versuch, politische Opposition zu verbieten, als ‚diktatorisches Denken' und stellt klar: Ein Verbot der AfD würde den Bürgern zeigen, welche Abgeordneten diktatorisch handeln.*
*Dazu unser Kreisvorsitzender Thorsten Moriße MdL:*
*Echte Demokraten haben es nicht nötig, andere Parteien zu verbieten. Steht zusammen für die Meinungsfreiheit und gegen Diktatur!"*[2]

9 030022319003

Damit liegen Erkenntnisse entsprechend Ihrer Anfrage vor.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

[redacted]

[2] Facebook-Eintrag der AfD Wilhelmshaven vom 01.10.2024.

Captured at: 03/22/2024, 07:54 AM
URL: https://www.facebook.com/search/posts?q=pass&filters=eyJycF9hdXRob3I6MCI6IntcIm5hbWVcIjpcIm15X2dyb3Vwc19hbmRfcGFnZXNfcG9zdHNcIixcImFyZ3NcIjpcIlwifSJ9

**Thorsten Moriße MdL**
25. Februar um 15:56 ·

Deutschland, Ihr Weltsozialamt!
Nigerianer mit deutschem Pass verursacht jährliche Kosten von 1,5 Millionen Euro!

Es sind Beispiele wie diese, die belegen, wie sehr das deutsche Sozialsystem verkommen ist: Ein Nigerianer mit deutschem Pass hat für 24 Kinder die Vaterschaft anerkannt und damit 94 Angehörigen ein Bleiberecht verschafft. Die geschätzten Zahlungen an den Mann belaufen sich auf rund 22.000€ monatlich.

Hinzukommen weitere Sozialleistungen für die "Angehörigen". Insgesamt zahlt der Staat jährlich rund 1,5 Millionen für sämtliche Leistungen wie z.B. Strom, Wohnungen, Kindergeld etc.

Wie sich nun herausstellt, soll es sich hierbei um Sozialbetrug im großen Stil handeln. Der besagte Mann lebt in Afrika laut Recherchen in Saus und Braus inkl. mehrere Autos.

Wie kann es sein, dass ein Mann so ausschweifend vom deutschen Staat lebt und wie ist es möglich, dass es keinen Beamten gibt, der diesen Ungereimtheiten auf den Grund geht?!

Wie viele Fälle von Sozialbetrügern wird es geben, die durch solche Methoden das hart verdiente Geld der deutschen Arbeiter verpulvern?

Wir werden es wissen, sobald die AfD die Regierung stellt!




14 3 Kommentare 1 Mal geteilt

Gefällt mir Kommentieren Teilen

NI-260886510***

Captured at: 07/09/2025 13:48
URL: https://www.facebook.com/search/posts?q=diktatur&filters=eyJycF9hdXRob3I6MCI6IntcIm5hbWVcIjpcIm15X2dyb3Vwc19hbmRfcGFnZXNfcG9zdHNcIixcImFyZ3NcIjpcIlwifSIsInJwX2NyZWF0aW9uX3RpbWU6MCI6IntcIm5hbWVcIjpcImNyZWF0aW9uX3RpbWVcIixcIm1vZHVsZV9yb290XCI6XCJjb21tdW5pdHlfZmVlZF9yb290XCIsXCJhcmdzXCI6XCIyMDAyNFxcXCIsXCJzdGFydF95ZWFyX21vbnRoXCI6XCIyMDI0LTEtMVxcXCIsXCJlbmRfeWVhcl9tb250aFwiOlwiMjAyNC0xMi0zMVxcXCJ9IiwicnBfY3JlYXRpb25fdGltZTowIjoie1wibmFtZVwiOlwiY3JlYXRpb25fdGltZVwiLFwiYXJnc1wiOlwiMjAyNC0xMC0xXFxcIn0iLCJycF9jcmVhdGlvbl90aW1lOjEiOiJ7XCJuYW1lXCI6XCJjcmVhdGlvbl90aW1lXCIsXCJhcmdzXCI6XCIyMDI0LTEwLTMxXFxcIn0ifQ%3D%3D



**AfD Kreisverband Wilhelmshaven**
1. Oktober 2024 ·

🚨 AfD-Verbotsantrag im Bundestag 🚨
Mehrere Bundestagsabgeordnete planen ein Verbotsverfahren gegen die AfD! Dieser Vorstoß wird von einzelnen Abgeordneten der SPD, CDU/CSU, Grünen und Linken unterstützt. Ziel ist es, die AfD als verfassungswidrig einzustufen, obwohl die juristische Grundlage und die notwendige Mehrheit im Bundestag noch unklar sind. Das spricht Bände über die eigentliche Verfassungstreue dieser Abgeordneten!
Stephanie Möller (SPD) sagt: „Wir brauchen noch Zeit", und verweist auf die Komplexität eines gut begründeten Verfahrens. Anne Janssen (CDU) warnt davor, dass ein Verbot das Opfernarrativ der AfD stärken könnte.
MdB Martin Sichert (AfD) bezeichnet den Versuch, politische Opposition zu verbieten, als „diktatorisches Denken" und stellt klar: Ein Verbot der AfD würde den Bürgern zeigen, welche Abgeordneten diktatorisch handeln.
Dazu unser Kreisvorsitzender Thorsten Moriße MdL :
Echte Demokraten haben es nicht nötig, andere Parteien zu verbieten. Steht zusammen für die Meinungsfreiheit und gegen Diktatur! ❗

**Jeversches Wochenblatt** · Folgen
1. Oktober 2024 ·

Die Diskussion um ein mögliches Parteiverbot der AfD hat wieder Fahrt aufgenommen. In Kürze könnte ein entsprechender Antrag im Bundestag eingereicht werden. Was die Bu... **Mehr anzeigen**



NWZONLINE.DE
**AfD-Verbotsantrag im Bundestag: Das sagen die Bundestagsabgeordneten aus der Region**

3 2 Kommentare 1 Mal geteilt

Gefällt mir Kommentieren Teilen

NI-26088651.0*1**0